



Georg D. Falk

Entnazifizierung und Kontinuität

**Der Wiederaufbau der hessischen Justiz
am Beispiel des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

HISTORISCHE KOMMISSION FÜR HESSEN

Veröffentlichungen
der Historischen Kommission für Hessen
86

Entnazifizierung und Kontinuität
Der Wiederaufbau der hessischen Justiz
am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Die Nutzung dieser digitalen Version ist ausschließlich dem/der Käufer/in erlaubt.

Nicht erlaubt ist jede Übermittlung dieses Werks an Dritte oder die

Zugänglichmachung auf andere Art und Weise.

Das ausschließliche Recht der wirtschaftlichen Nutzung und der Verbreitung
dieses Werkes besitzt allein die Historische Kommission für Hessen.

Wird dieses Werk ohne Zustimmung der Historischen Kommission für Hessen
vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder auf eine andere Art und Weise
verwertet, stehen der Historischen Kommission für Hessen nach

§ 97 Urheberrechtsgesetz Ansprüche auf Unterlassen und Schadensersatz
gegenüber den/der Urheberrechtsverletzter/in zu.



Marburg
2024

Georg D. Falk

Entnazifizierung und Kontinuität

Der Wiederaufbau der hessischen Justiz
am Beispiel des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main



Marburg
2024

Gedruckt mit Unterstützung
des Landes Hessen

HESSEN



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Georg D. Falk

Entnazifizierung und Kontinuität
Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 86

© 35037 Marburg 2024, Digitale Fassung (PDF) des 2017 publizierten
gedruckten Buches ISBN 987-3-942225-38-0 mit geringfügigen Korrekturen
und Ergänzungen. In dieser digitalen Fassung wurden darüber hinaus die
in den Nachweisen aufgeführten Links aktiviert, so dass die entsprechenden
Internetressourcen direkt angewählt werden können.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung
durch elektronische Systeme.

Schutzumschlag: Gestaltung Tom Engel, unter Benutzung
von 42 Porträts aus dem vorliegenden Band
Gestaltung & Satz: Tom Engel, Ebsdorfergrund-Roßberg
Druck & Bindung: BELTZ Bad Langensalza

ISBN: 978-3-942225-62-5

Geleitwort

Mit dem vorliegenden Werk unternimmt Georg D. Falk anhand des Beispiels des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erstmals den Versuch einer umfassenden Untersuchung über den Wiederaufbau der hessischen Justiz nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft.

Der Autor ist prädestiniert für diese Untersuchung. Er war über viele Jahre selbst Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, zuletzt mehr als neun Jahre als Vorsitzender eines Zivilsenates. Der Aufarbeitung der NS-Zeit hat er sich bereits in zahlreichen Veröffentlichungen, Vorträgen und Veranstaltungen auch mit jungen Richterinnen und Richtern gewidmet. In seiner aktiven beruflichen Zeit hat Georg D. Falk ein persönliches Beispiel für ein modernes richterliches Selbstverständnis gegeben, das die Lehren aus dem Versagen der Justiz in der NS-Zeit zieht.

In diesem Werk beleuchtet der Autor nun insbesondere die Frage nach der NS-Belastung der Richter, die beim Wiederaufbau des Oberlandesgerichts in drei ausgewählten Zeiträumen (1946–1949; 1953; 1960) zum Einsatz kamen. Um den damals tätigen Richtern gerecht zu werden, entwickelt er einen ausdifferenzierten Bewertungsmaßstab, der sich an dem Leitbild des unbefangenen Richters orientiert. Dieser Bewertungsmaßstab ermöglicht ihm eine Beurteilung der NS-Belastung von Richtern, die zwischen 1933 und 1945 an so unterschiedlichen Spruchköpfen wie den Sondergerichten, den politischen Strafsenaten der Oberlandesgerichte, den Erbgesundheitsgerichten, den Kriegsgerichten oder den Eingangsinstanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig gewesen waren.

Zugleich stellt Georg D. Falk anschaulich die aus einer Vielzahl von Quellen gewonnenen Biographien der in den genannten Zeiträumen nach 1945 am Oberlandesgericht tätig gewesenen Richter vor und ordnet diese in den jeweiligen zeitgeschichtlichen Kontext ein. Seine Untersuchung gerade des Wirkens dieser Richter in der NS-Zeit zeigt eindrucksvoll die gesamte Bandbreite richterlichen Handelns in einer menschenverachtenden Diktatur von Widerstand über Anpassung, Anbiederung, Unterordnung bis hin zum fanatischen Glauben an das NS-Regime und der Bereitschaft zum offensichtlichen Justizmord. Mit seiner differenzierten Analyse widerlegt er zugleich all jene, die immer noch die Ansicht vertreten, dass »die Richter« damals nicht anders handeln können.

Gezeigt wird, dass die Entnazifizierungspolitik in Bezug auf das Oberlandesgericht anfangs durchaus Erfolge aufweisen konnte. Sinnbildlich kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass in den ersten Jahren nach 1945 ein vergleichsweise hoher Anteil jüdischer Richter wieder zum Einsatz kam. Zugleich wird deutlich, unter welchen enormen und für uns heute kaum vorstellbaren Entbehrungen (Entrechtung, Verfolgung, Exil, Trennung von Familien usw.) jene Richter zuvor gelitten hatten. Dabei macht Georg D. Falk deutlich, dass

es sich bei dieser Einstellungspolitik um eine hessische Besonderheit gehandelt hat, da in den anderen Teilen der westlichen Besatzungszonen die kritische Haltung gegenüber den früheren Richtern des NS-Staates nicht so ausgeprägt vorhanden war wie in Hessen. Zu seiner differenzierten Analyse gehört auch die Feststellung, dass diese Besonderheit der hessischen Justizpersonalpolitik in den Folgejahren von der wirkmächtigen, auf Reintegration ausgerichteten gesamtgesellschaftlichen Entwicklung überlagert, jedoch offenbar zu keiner Zeit vollständig verdrängt wurde.

Georg D. Falk schärft mit seiner Untersuchung auch den Blick dafür, dass die Versuchungen des Zeitgenössischen jeweils andere sind. Ob der einzelne Richter Mut und Kraft hat, unangepasst zu handeln, zeigt sich erst in der konkreten Situation. Die Auseinandersetzung mit dem Handeln von Richtern in Deutschlands dunkelster Vergangenheit muss daher elementarer Bestandteil der Persönlichkeitsbildung der heute tätigen Richterinnen und Richter sein und ist unverzichtbar für das richterliche Selbstverständnis. Nicht zuletzt deswegen wünsche ich dem Buch viele Leserinnen und Leser und eine weite Verbreitung – auch und gerade unter den heutigen Richterinnen und Richtern.

Frankfurt am Main, im August 2017

Prof. Dr. Roman Poseck

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Vorwort

Dieses Buch ist in den Jahren 2014 bis 2017 entstanden. Es sollte für den Verfasser nach über 20-jähriger richterlicher Tätigkeit am Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Übergang in die Zeit des Ruhestandes erleichtern. Die Forschungen erwiesen sich über alle Erwartungen hinaus als jederzeit spannendes und manchmal beglückendes intellektuelles Abenteuer.

Allen, die mich auf dieser Reise gelegentlich oder kontinuierlich begleitet haben, gilt mein Dank.

Für Hilfestellungen und Hinweise habe ich vielen zu danken, besonders Maximilian Becker, Wolfgang Form, Arthur von Gruenewaldt, Harald Hirsch, Lothar Löw und Matthias Meusch sowie meinen Kollegen Hans Ernst Böttcher, Helmut Kramer, Rainer Schmidt, Ulrich Stump und Gerd Weckbecker, darüber hinaus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberlandesgerichts und des Justizministeriums sowie dem Geschäftsleiter und den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Hessischen Staatsgerichtshofs, die sich immer wieder für unterstützende Tätigkeiten bereitfanden.

Besonderer Dank gilt Andreas Hedwig, Albrecht Kirschner, Roman Poseck, Hubert Rottleuthner, Theo Schiller und vor allem Joachim Rückert, die Teile des Manuskripts gelesen und mir durch kritische Anmerkungen Gelegenheit gegeben haben, Dinge zu überprüfen, Gedanken zu schärfen und Ergebnisse zu präzisieren.

Bei den aufwändigen Forschungen in den Archiven habe ich Kompetenz und Engagement der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Stellvertretend für das Bundesarchiv mit seinen Zweigstellen in Berlin-Lichterfelde, Koblenz und Freiburg, das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem, die hessischen Staatsarchive in Marburg und Darmstadt danke ich Carina Schmidt und Johann Zilien vom Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden für die mir insbesondere dort von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugewandte mehrjährige engagierte Begleitung.

Den meisten Dank schulde ich meinem Kollegen am Oberlandesgericht Frankfurt am Main Jens-Daniel Braun. Er hat nicht nur mit Sorgfalt und Umsicht das Lektorat übernommen, aufgrund eigener Recherchen Anregungen gegeben und technische Hilfe geleistet, sondern er war während der gesamten Dauer des Projekts ein zuverlässiger Begleiter, der während der unvermeidlichen Höhen und Tiefen einer solchen Arbeit immer als kritischer und zugleich unterstützender Gesprächspartner zur Verfügung stand.

Marburg, im Sommer 2017

Georg D. Falk

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Neues Gericht – neue Richter?	3
1. Ende und Neuanfang	3
2. Grundlage und Ziel der Untersuchung	9
3. Quellen	16
4. Amtskontinuität und wertende Betrachtung	22
II. Richter zwischen Anpassung, Widerstand und Vertreibung – Was begründet eine »NS-Belastung«?	25
1. Der Bewertungsmaßstab dieser Untersuchung	25
1.1. Der unbefangene Richter	26
1.2. Die Notwendigkeit einer wertenden Gesamtschau	32
1.3. Abgrenzungen	46
2. Personalakten als Bewertungsgrundlage	62
3. Unterschiedlich belastete berufliche Tätigkeiten	68
4. Zeitgenössisch befangene Belastungsbegriffe	84
5. Die Bewertung diskriminierter, aber im Amt gebliebener Richter	91
III. Rahmenbedingungen beim Wiederaufbau des Oberlandesgerichts	95
1. Die Entnazifizierung in der ersten Phase der Befreiung	95
2. Die Folgen der Orientierung an der Mitgliedschaft in der NSDAP	101
3. Die Entnazifizierung am Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Mai 1945	111
4. Die Neuerrichtung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main im März 1946	120
5. Entnazifizierungspolitik in der Zeit 1946 bis 1949	124
IV. Die Richter des Oberlandesgerichts 1946 bis 1949	151
1. Diskontinuität als prägendes Merkmal der Richter der Anfangsjahre	151

1.1. Verfolgte und diskriminierte Juristen	151
1.1.1. Rassistisch Verfolgte und Diskriminierte	153
1.1.2. Politisch Verfolgte und Diskriminierte	179
1.2. Andere unbelastete Richter	208
1.2.1. Frühere Rechtsanwälte	208
1.2.2. Sonstige unbelastete frühere Richter	220
1.3. Belastete Richter	232
Ergebnisse	244
2. Weitere Gründe für den Erfolg der Entnazifizierung in den Anfangsjahren	246
2.1. Justizminister Zinn	247
2.2. Verantwortliche im Justizministerium	255
2.3. Die »Schlesien-Verbindung«	266
2.4. Die Bedeutung der Oberlandesgerichtsräte Schlesinger und Krebs	272
V. Die Richter des Oberlandesgerichts 1953 und 1960	279
1. Veränderte Rahmenbedingungen in den 1950er Jahren	279
2. Bewertung der Belastung der Richter des Oberlandesgerichts 1953	288
2.1. Verfolgte Richter	289
2.2. Andere unbelastete Richter	300
2.2.1. Frühere Rechtsanwälte	300
2.2.2. Frühere Richter des NS-Staats	301
2.3. Belastete Richter	323
Ergebnisse	366
3. Bewertung der Belastung der Richter des Oberlandesgerichts 1960	367
3.1. Verfolgte Richter	368
3.2. Andere unbelastete Richter	373
3.2.1. Keine richterliche Tätigkeit im NS-Staat	374
3.2.2. Richterliche Tätigkeit im NS-Staat	381
3.3. Belastete Richter	390
3.3.1. Richter an Sondergerichten und Strafsejzen	390
3.3.2. Kriegsrichter	399
Ergebnisse	403
VI. Unbelastete Richter – andere Rechtsprechung?	407
1. Unbelastete Richter – andere Rechtsprechung?	407
2. Die hessische Justiz und die juristische Aufarbeitung der Anstaltsmorde	413

3. Die hessische Justiz und die juristische Aufarbeitung der Justizmorde	419
3.1. Das Verfahren gegen frühere Staatsanwälte und Richter am Sondergericht Frankfurt am Main	420
3.2. Das Strafverfahren gegen frühere Richter am Sonder- gericht Kassel	432
4. Eine Denunziantin vor der hessischen Justiz	443
5. Auch in Hessen: Neue Ermittlungen, aber keine Anklage gegen NS-Richter	455
6. Zusammenfassung der Ergebnisse	473
Anhang	479
Quellen- und Literaturverzeichnis	479
1. Ungedruckte Quellen	479
2. Gedruckte Quellen	485
3. Periodika	485
4. Interview- und Gesprächspartner	486
5. Ausgewählte Literatur	487
Abkürzungsverzeichnis	513
Bildnachweis	518
Personenindex	521
Korrekturen und Ergänzungen zur Auflage 2017	532

EINLEITUNG

In der Forschung wird allgemein davon ausgegangen, dass sich die Justiz der Bundesrepublik bis weit in die 1960er Jahre im Wesentlichen aus den Justizkadern des NS-Staates zusammensetzte. Nach anfänglichen Entnazifizierungsbemühungen vor allem bezogen auf die Spitzenpositionen der Gerichte sei es zu einer >Renazifizierung< gekommen; gerade bei den Oberlandesgerichten seien die personellen Kontinuitäten besonders ausgeprägt gewesen.¹ Schon 1948 sollen 90 Prozent aller im Frühjahr 1945 im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte des NS-Staates wieder im Justizdienst in den westlichen Besatzungszonen beschäftigt gewesen sein.² Die hier vorgelegte Untersuchung wird zeigen, dass die Verhältnisse in Hessen anders waren.

Im I. Kapitel werden Grundlagen und Ziele der Untersuchung vorgestellt. Gerade weil die personelle Zusammensetzung der Justiz – ebenso wie die Rechtsprechung – immer auch Ausdruck der Strukturen und politischen Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft ist, werden die Bedingungen beim Wiederaufbau der hessischen Justiz in den Rahmen des historischen Kontextes gestellt. Die daran anknüpfende Fragestellung, ob sich die politische und gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik nach 1945 in der Zusammensetzung der Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, aber auch in seiner Rechtsprechung widerspiegelt, begleitet die Untersuchung bis an ihr Ende.

Trotz zahlreicher Veröffentlichungen über die Entnazifizierung ist die Justiz bislang eher selten und häufig nur allgemein in den Blick genommen worden. Deshalb ist über die Richter gerade der Anfangsjahre wenig bekannt. Belegen deren Biographien die These ungebrochener Karrieren? Die Basis der Untersuchung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bildet die vollständige Erfassung der Richter in drei unterschiedlichen zeitlichen Epochen: Zunächst geht es um die Richter, die seit der Neueröffnung des Gerichts am 8. März 1946 bis zum Ende des Jahres 1949 dort tätig waren; die zweite Untersuchungsgruppe bilden die OLG-Richter des Jahres 1953 und als dritte Gruppe werden die Richter im Jahre 1960 untersucht. Dieser biographische Ansatz macht es möglich, sich nicht mit der Feststellung von Kontinuitäten zu begnügen, sondern der naheliegenden Frage nachzugehen, ob und gegebenenfalls welche Belastungen diese Juristen aus ihrer früheren Tätigkeit im NS-Staat mitbrachten.

¹ Statt vieler vgl. ANGERMUND, Deutsche Richterschaft, S. 9; ROTTLEUTHNER, Karrieren und Kontinuitäten, S. 53 f., 91 ff.; GÖRTEMAKER/SAFFERLING, Die Akte Rosenburg, S. 83.

² SZANAJDA, Justice in postwar Hesse, S. 363 f.; MEUSCH, Von der Diktatur zur Demokratie, S. 225. Zu den Bedingungen beim Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland vgl. die grundlegende Monographie von EDITH RAIM, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie.

Im II. Kapitel wird der abstrakte Maßstab entwickelt, mit dessen Hilfe die Karrieren der in den unterschiedlichen Zeiträumen zum Einsatz gekommenen Richter einer Bewertung unterzogen werden. Nach dem in der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 verankerten Richterleitbild waren Persönlichkeiten gesucht, die die Gewähr dafür boten, ihr Richteramt im Sinne der Demokratie und des sozialen Verständnisses auszuüben. Daran orientiert werden Kriterien definiert, die einer (Wieder-)Einstellung früherer Richter des NS-Staates in den hessischen Justizdienst hätten entgegenstehen müssen.

Der Bezugsrahmen bei den konkreten Einstellungsentscheidungen war aber – wie im III. Kapitel aufgezeigt wird – auch durch die Unterschiede der Entnazifizierungspolitik in den Jahren nach 1945 geprägt. In der ersten Phase unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes wurden die früheren Richter des Oberlandesgerichts mit wenigen Ausnahmen als belastet angesehen und entlassen. Dieser strenge Maßstab galt auch bei Errichtung des neuen Oberlandesgerichts fort. In den folgenden Jahren entwickelte sich bei der Entnazifizierung eine deutliche Lockerung der Maßstäbe; die Spruchkammern, vor denen die Verfahren stattfanden, werden vielfach als »Mirläuferfabriken« beschrieben.³ Vor diesem Hintergrund waren Veränderungen in der Zusammensetzung der Richterschaft zu erwarten. Welche Richter des NS-Staates gelangten auf diese Weise (wieder) zum Oberlandesgericht? Welche Hypothesen brachten sie mit aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit? Begründeten diese eine NS-Belastung im Sinne der dieser Untersuchung zugrunde gelegten Kriterien? Der Wert des gewählten biographischen Ansatzes liegt vielleicht gerade darin, dass es gelungen ist, in zahlreichen Fällen aufrechten und widerständigen, angepassten und »furchtbaren« Juristen, Opfern und Tätern Namen und Gesicht zu geben.

Die erfolgreiche Entnazifizierungspolitik in den ersten Jahren des Wiederaufbaus der hessischen Justiz spiegelt sich darin wider, dass im IV. Kapitel weniger die Diskussion vereinzelter, mehr oder weniger belasteter Karrieren im Vordergrund steht, sondern die Darstellung nicht kompromittierter Berufsbiographien sowie eine Analyse der Gründe. Im V. Kapitel werden die veränderten Strukturen beschrieben, die dazu führten, dass auch in Hessen einige Richter der Untersuchungsgruppen 1953 und 1960 ihre Karriere am Oberlandesgericht Frankfurt am Main fortsetzen konnten, bei denen eine NS-Belastung festzustellen war.

Im VI. Kapitel wird im Hinblick auf die Besetzung des Oberlandesgerichts mit überwiegend unbelasteten Richtern der Frage nachgegangen, ob sich in den ersten Jahren der Nachkriegszeit konkrete Rechtsprechungsergebnisse identifizieren lassen, die eine kritische Haltung zum NS-Staat und ein Interesse an justizieller Aufarbeitung und (Folgen-)Bewältigung der NS-Verbrechen erkennen oder zumindest vermuten lassen. Besonderes Augenmerk gilt darüber hinaus den Konsequenzen aus den Ende der 1950er Jahre öffentlich bekannt gewordenen Verstrickungen von aktiven Richtern und Staatsanwälten der hessischen Justiz in Justizverbrechen des NS-Staates.

³ So der Titel einer Monographie von LUTZ NIETHAMMER; vgl. auch VOLNHALS, Entnazifizierung, S. 259 ff.

»Geschichtliches Geschehen lässt sich nicht ausstreichen. Dass es einen blinden Schlussstrich nicht geben kann, bedeutet nicht Unversöhnlichkeit oder gar Vergeltungssucht, sondern heißt, die Wahrheit auf sich nehmen.«⁴

I.

NEUES GERICHT – NEUE RICHTER?

1. Ende und Neuanfang

Am 8. März 1946 wurde das Oberlandesgericht Frankfurt am Main »neu« errichtet. Der Verzicht auf den Begriff der »Wiedereröffnung« spricht dafür, dass von den im seinerzeitigen Groß-Hessen⁵ politisch Verantwortlichen ganz bewusst die Abgrenzung zu den Verwüstungen gesucht wurde, die der NS-Staat individuell, kollektiv und institutionell hinterlassen hatte.

Aus der Rede des Justizministers Georg August Zinn zur Eröffnung des neuen OLG

»Wenn wir heute in unserem jungen Staate der feierlichen Eröffnung des neuen Oberlandesgerichts eine Stunde der Erhebung widmen, dann kann es nicht sein, ohne einen Blick auf die ganze Problematik zu werfen, mit der sich dieses Gericht, seine Richter und seine Staatsanwälte werden auseinandersetzen müssen. [...] Die Zeit, die vor uns liegt, und die Vergangenheit sind zwei Welten, zwischen denen es keine Verbindung, keine Brücke, kein Kompromiß gibt.⁶ [...] Die ›Normen‹ jener hinter uns liegenden Zeit, die der Erhaltung und Sicherung der zwölfjährigen Tyrannie gewidmet waren, gehören vom Standpunkt des mit und im Menschen geborenen Rechts zur Freiheit in die Kategorie des nicht mehr nur mangelhaften Rechts, sondern des schlechthin als Recht sich nur tarnenden Unrechts.⁷

⁴ MdB Adolf Arndt in der Debatte des Bundestages v. 22.01.1959, Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 3051 B.

⁵ Durch die Proklamation Nr. 2 v. 19.09.1945 des Oberbefehlshabers der amerikanischen Streitkräfte in Europa wurde das Land Hessen zunächst unter der provisorischen Bezeichnung Groß-Hessen von der US-Militärregierung neu gegründet.

⁶ Unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Satz vertrat Arndt wenige Monate später in einer kritischen Anmerkung zu einem Urteil des OLG Kiel v. 26.03.1947 die Auffassung, dass auch für die Vergangenheit irgendeine Bindung des Richters an irgendeinen Akt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unzulässig sei, »weil jene Akte auch nach dem positiven Recht der Vergangenheit selbst Unrecht waren.« ARNDT, SJZ 1947 Sp. 335.

⁷ Der Text der Rede steht am Beginn der 1. Ausgabe des erstmals 1949 vom hessischen Justizministerium herausgegebenen Justizministerialblatts; wiederveröffentlicht in: Präsident des OLG Frankfurt am Main, 100 Jahre OLG, S. 46.